

**Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung
gemäß § 46 Abs. 1 GO LT
mit Antwort der Landesregierung**

Anfrage der Abgeordneten Meta Janssen-Kucz, Miriam Staudte und Dragos Pancescu (GRÜNE)

Antwort des Ministeriums für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz namens der Landesregierung

Atomtransporte im Hafen Nordenham?

Anfrage der Abgeordneten Meta Janssen-Kucz, Miriam Staudte und Dragos Pancescu (GRÜNE),
eingegangen am 21.02.2020 - Drs. 18/5931
an die Staatskanzlei übersandt am 26.02.2020

Antwort des Ministeriums für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz namens der Landesregierung vom 24.03.2020

Vorbemerkung der Abgeordneten

Am 18.09.2019 befand sich der Frachter „Pacific Grebe“ (Betreiber: Pacific Nuclear Transport Limited [PNTL]) im Hafen von Nordenham, am 22.09.2019 ihr Schwesterschiff die „Oceanic Pintail“ (Betreiber: International Nuclear Services [INS]). Beide Schiffe sind Spezialschiffe, die für den Transport von hochradioaktivem Material ausgerüstet sind. Sie sind in der Lage, sogenannte MOX-Transporte, aber auch Castor-Transporte durchzuführen. Ihr Heimathafen ist Barrow-in-Furness/GB, unweit der Wiederaufbereitungsanlage Sellafield.

Über den Hafen Nordenham wurden bereits 2013 MOX-Transporte zum AKW Grohnde durchgeführt.

Aus den Listen der Transportgenehmigungen für „Kernbrennstoffe“ („Gültige Beförderungsgenehmigungen nach § 4 des Atomgesetzes bzw. §§ 16 und 18 StrlSchV“, Stand 30.01.2020) des Bundesamts für kerntechnische Entsorgungssicherheit / Bundesamt für die Sicherheit der nuklearen Entsorgung vom September und Oktober 2019 gibt es keine Hinweise auf Atomtransporte an den o. g. Tagen.

Vorbemerkung der Landesregierung

Das Bundesamt für die Sicherheit der nuklearen Entsorgung (BASE) ist die für die Erteilung der Beförderungsgenehmigungen nach § 4 des Atomgesetzes (AtG) zuständige Behörde (§ 23 d Nummer 6 AtG). Nach § 4 Abs. 2 AtG ist die Genehmigung zu erteilen, wenn

(1) keine Tatsachen vorliegen, aus denen sich Bedenken gegen die Zuverlässigkeit des Antragstellers, des Beförderers und der den Transport ausführenden Personen ergeben, und, falls ein Strahlenschutzbeauftragter nicht notwendig ist, eine der für die Beförderung der Kernbrennstoffe verantwortlichen natürlichen Personen die hierfür erforderliche Fachkunde besitzt,

(2) gewährleistet ist, dass die Beförderung durch Personen ausgeführt wird, die die notwendigen Kenntnisse über die mögliche Strahlengefährdung und die anzuwendenden Schutzmaßnahmen für die beabsichtigte Beförderung von Kernbrennstoffen besitzen,

(3) gewährleistet ist, dass die Kernbrennstoffe unter Beachtung der für den jeweiligen Verkehrsträger geltenden Rechtsvorschriften über die Beförderung gefährlicher Güter befördert werden oder, soweit solche Vorschriften fehlen, auf andere Weise die nach dem Stand von Wissenschaft und Technik erforderliche Vorsorge gegen Schäden durch die Beförderung der Kernbrennstoffe getroffen ist,

(4) die erforderliche Vorsorge für die Erfüllung gesetzlicher Schadensersatzverpflichtungen getroffen ist,

(5) der erforderliche Schutz gegen Störmaßnahmen oder sonstige Einwirkungen Dritter gewährleistet ist,

(6) überwiegende öffentliche Interessen der Wahl der Art, der Zeit und des Weges der Beförderung nicht entgegenstehen,

(7) für die Beförderung bestrahlter Brennelemente von Anlagen zur Spaltung von Kernbrennstoffen zur gewerblichen Erzeugung von Elektrizität zu zentralen Zwischenlagern nach § 6 Abs. 1 nachgewiesen ist, dass eine Lagermöglichkeit in einem nach § 9a Absatz 2 Satz 3 zu errichtenden standortnahen Zwischenlager nicht verfügbar ist.

Um das Vorliegen der Genehmigungsvoraussetzungen nach § 4 Absatz 2 Nummer 5 und 6 AtG zu prüfen, beteiligt das BASE die Innenministerien der Länder, die aus polizeilicher Sicht zu Fragen der Sicherung der Transporte vor Sabotage, Angriffen oder sonstigen Störungen Stellung nehmen. Es ist letztlich Aufgabe des BASE darüber zu entscheiden, ob und welche Auflagen, z. B. zur Streckenführung und zur Terminierung, in den Genehmigungsbescheid aufzunehmen sind, und dabei neben den Bedürfnissen der Sicherung des Transportes vor Störmaßnahmen und sonstigen Einwirkungen Dritter z. B. auch die Belange des Gefahrgutrechts (§ 4 Absatz 2 Nummer 3 AtG) zu berücksichtigen und kollidierende Interessen gegebenenfalls zum Ausgleich zu bringen. Teile der Beförderungsgenehmigung sind Verschlussache.

Eine Genehmigung nach § 27 Absatz 1 Strahlenschutzgesetz (StrlSchG) ist zu erteilen, wenn nach § 29 Absatz 1

(1) keine Tatsachen vorliegen, aus denen sich Bedenken gegen die Zuverlässigkeit des Abgebenden, des Absenders, des Beförderers und der die Versendung und Beförderung besorgenden Personen, ihrer gesetzlichen Vertreter oder, bei juristischen Personen oder nicht rechtsfähigen Personenvereinigungen, der nach Gesetz, Satzung oder Gesellschaftsvertrag zur Vertretung oder Geschäftsführung Berechtigten ergeben, und, falls ein Strahlenschutzbeauftragter nicht notwendig ist, eine der genannten natürlichen Personen die erforderliche Fachkunde im Strahlenschutz besitzt,

(2) keine Tatsachen vorliegen, aus denen sich Bedenken gegen die Zuverlässigkeit der Strahlenschutzbeauftragten ergeben und wenn diese die erforderliche Fachkunde im Strahlenschutz besitzen,

(3) die für eine sichere Ausführung der Beförderung notwendige Anzahl von Strahlenschutzbeauftragten bestellt ist und ihnen die für die Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Befugnisse eingeräumt sind,

(4) gewährleistet ist, dass die Beförderung durch Personen ausgeführt wird, die das für die beabsichtigte Art der Beförderung notwendige Wissen und die notwendigen Fertigkeiten im Hinblick auf die mögliche Strahlengefährdung und die anzuwendenden Schutzmaßnahmen besitzen,

(5) gewährleistet ist, dass die radioaktiven Stoffe unter Beachtung der für den jeweiligen Verkehrsträger geltenden Rechtsvorschriften über die Beförderung gefährlicher Güter befördert werden oder, soweit solche Vorschriften fehlen, auf andere Weise die nach dem Stand von Wissenschaft und Technik erforderliche Vorsorge gegen Schäden durch die Beförderung der radioaktiven Stoffe getroffen ist,

(6) die erforderliche Vorsorge für die Erfüllung gesetzlicher Schadensersatzverpflichtungen getroffen ist bei der Beförderung

- a) von sonstigen radioaktiven Stoffen nach § 3 Absatz 1, deren Aktivität je Versandstück das 10⁹fache der in einer nach § 24 Satz 1 Nummer 10 erlassenen Rechtsverordnung festgelegten Freigrenzen der Aktivität oder 10¹⁵ Becquerel überschreitet, oder
- b) von Kernbrennstoffen nach § 3 Absatz 3, deren Aktivität je Versandstück das 10⁵fache der in einer nach § 24 Satz 1 Nummer 10 erlassenen Rechtsverordnung festgelegten Freigrenzen der Aktivität oder 10¹⁵ Becquerel überschreitet,

(7) der erforderliche Schutz gegen Störmaßnahmen oder sonstige Einwirkung Dritter gewährleistet ist,

(8) gewährleistet ist, dass bei der Beförderung von sonstigen radioaktiven Stoffen mit einer Aktivität von mehr als dem 1010fachen der in einer nach § 24 Satz 1 Nummer 10 erlassenen Rechtsverordnung festgelegten Freigrenzen der Aktivität nach Maßgabe einer nach § 82 Absatz 1 Nummer 1 erlassenen Rechtsverordnung das erforderliche Personal und die erforderlichen Hilfsmittel vorgehalten werden, um Gefahren einzudämmen und zu beseitigen, die in Zusammenhang mit der Beförderung durch Störfälle oder Notfälle entstehen können,

(9) die Wahl der Art, der Zeit und des Weges der Beförderung dem Schutz der Bevölkerung vor der schädlichen Wirkung ionisierender Strahlung nicht entgegensteht.

Auf diese Verfahrensweise wurde bereits in der Vergangenheit im Zusammenhang mit anderen Kleinen Anfragen hingewiesen.

Die Auflistung der aktuellen Transportgenehmigungen auf der Internetseite der BASE enthält die aktuell genehmigten Transporte für Kernbrennstoffe und Großquellen, mit denen bereits ein Transport durchgeführt worden ist.

1. Aus welchem Grund und mit welcher Fracht befanden sich die beiden Schiffe am 18.09. und 22.09.2019 im Hafen von Nordenham?

Am 18.09.2019 wurde das MV „Pacific Grebe“ in Nordenham an der Hafenanlage „Rhenus-Midgard Nordenham“ abgefertigt. Dabei wurden

- ein neuer, unbenutzter sowie beschädigter Castorbehälter HAW28M aus Sellafield gelöscht sowie
- ein neuer, unbenutzter sowie intakter Castorbehälter HAW28M für Sellafield geladen.

Am 22.09.2019 wurde das MV „Oceanic Pintail“ in Nordenham an der Hafenanlage „Rhenus-Midgard Nordenham“ abgefertigt. Während der Liegezeit wurde Gefahrgut gelöscht.

2. Wer waren Absender und Empfänger der Fracht?

Absender des am 18.09.2019 in Nordenham gelöschten beschädigten Castorbehälters und Empfänger des am 18.09.2019 in Nordenham geladenen intakten Castorbehälters war die britische Wiederaufbereitungsanlage in Sellafield.

Absender des am 22.09.2019 in Nordenham gelöschten Gefahrgutes war das Unternehmen Rosyth Royal Dockyard Ltd. (Babcock International Group). Der Empfänger des Gefahrgutes lautet Framatome GmbH, Erlangen.

3. Von welcher Stelle wurden die Transporte der Frachter wann genehmigt?

Der Transportvorgang am 18.09.2019 war genehmigungsfrei.

Die Genehmigung für den Transport des am 22.09.2019 in Nordenham gelöschten Gefahrgutes hat die Bezirksregierung Köln erteilt.

4. Wurden bei dieser Gelegenheit Kalthantierungen mit Castoren des Typs CASTOR HAW28M durchgeführt?

Bei dem Umschlag der Castorbehälter am 18.09.2019 in Nordenham wurden nach Auskunft der beteiligten Umschlagsunternehmen Kalthantierungen durchgeführt.

(Verteilt am 07.04.2020)